

Jugendordnung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz (Stand: 09.08.2024)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugend des Handballverbandes Rheinhessen Pfalz (im Folgenden HV RP) ist eine Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des HV RP organisierten Jugendlichen und der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich des HV RP.

(2) Die HV RP-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Pfalz und der Handballjugend im Deutschen Handballbund (DHB).

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der HV RP betrachtet die Führung und Betreuung, der ihm anvertrauten jungen Menschen als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Jugend des Verbandes körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen.

(2) Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Bildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen vermittelt.

(3) Die Jugend des HV RP führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des HV RP selbstständig.

(4) Die Jugend des HV RLP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie sexuelle Selbstbestimmung ein.

(5) Integration und Inklusion werden als Aufgabe zur Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport ernst genommen.

(6) Die Jugend des HV RP ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II. Organisation

§ 3 Organe der Jugend des HV RP

(1) Der Verbandsjugendtag (VJT)

(2) Der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Der Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag (im Folgenden VJT) findet als ordentlicher Verbandsjugendtag statt.

§ 5 Ordentlicher Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre zeitlich vor dem Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und auf der Webseite www.Handball-RLP.de bekanntzugeben.

- (2) Die schriftliche Einberufung durch den Verbandsjugendausschuss muss vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag über die Mitgliedsvereine den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die schriftliche Form der Einberufung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- (3) Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:
- a) je ein Vertreter der Mitgliedsvereine, die einen Jugendspielbetrieb vorhalten,
 - b) je einem Jugendvertreter der männlichen und/oder je einem Jugendvertreter der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften bzw. Gastvereinen, die Jugendmannschaften gemeldet haben oder deren Vertreter,
 - c) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
- (4) Der Verbandsjugendtag hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahlen am Verbandstag für
- a) den Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Jugendwart weiblich und männlich.
- (5) Der Verbandsjugendtag wählt zum Verbandsjugendausschuss die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss und deren Vertreter aus dem Kreis der unter Ziffer 3 Buchst. b) beschriebenen Personen, ihr Höchstalter beträgt zum Zeitpunkt der Wahl 27 Jahre.
- (6) Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:
- a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
 - c) Jahresberichte,
 - d) Bildung des Wahlausschusses,
 - e) Vorschläge zu Satzungsänderungen im Bereich der Jugend,
 - f) Vorschläge für Änderungen der Jugendordnung,
 - g) Vorschläge für Anträge an den Verbandstag,
 - h) Neuwahlen,
 - i) Verschiedenes.
- (7) Die Regularien für die Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, außerordentlicher Verbandsjugendtag, Öffentlichkeit und Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Verbandstag.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

(siehe auch §25 Satzung des HV RP)

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- b) Jugendwart weiblich,
- c) Jugendwart männlich,
- d) Jugendsprecher (männlicher Bereich),
- e) Jugendsprecher (weiblicher Bereich),
- f) Landestrainer,
- g) Schulsportreferent.

2. Die Jugendwarte weiblich und männlich sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden.

3. Die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind

die Beratung aller Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den HV RP,

- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Verbandsjugendtag,
- die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen zur Gestaltung von Jugendspielsystemen und –meisterschaften,
- die Koordinierung und Harmonisierung der Terminpläne des Jugend-Spielbetriebes HV RP mit den Maßnahmen der Talentförderung (Stützpunkte, Sonderlehrgänge, Sichtungsmassnahmen, Spiele der Auswahlmannschaften, Maßnahmen im Bereich Schulsport usw.) und ev. übergeordneter Spielbetriebe,
- die Vorbereitung und Einberufung von Arbeitstagen und des Verbandsjugendtages,
- die Mitwirkung an der Jahres- und Haushaltsplanung für die Jugend,
- Die Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Jugend.

(3) Der VJA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der VJA tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der VJA beauftragte Ausschüsse bilden.

Es sollte eine Zusammenarbeit mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen, in denen insbesondere die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb gemeinsam erfolgt.

III. Finanzverwaltung

§ 7 Jugendhaushalt

(1) Die im Haushaltsplan des HV RP für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom VJA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.

(2) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HV RLP.

IV. Spielbetrieb

§ 8 Spielbetrieb

(1) Es gelten die Ordnungen des DHB und des HV RLP in der jeweils gültigen Form.

(2) Ergänzungen sind die Durchführungsbestimmungen des HV RLP enthalten.

V. Rechtsangelegenheiten

§ 9 Rechtsangelegenheiten

Es gelten die Spielordnung und Rechtsordnung in der Fassung des HV RLP.

VI. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **XXX** in Kraft.